

Saarländischer Verein für Denkmalschutz e. V.

Vereinigung Ludwigskirche

VR-Register Amtsgericht Saarbrücken Nr. 2048; Finanzamt Saarbrücken Nr. 40/140/12066

Satzung

Fassung vom 10.11.2018

§ 1

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Saarländischer Verein für Denkmalschutz – Vereinigung Ludwigskirche – e. V." mit Sitz in Saarbrücken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Verein sucht zur Erhaltung saarländischer Kulturdenkmäler und Städte beizutragen. Er informiert auch über Denkmäler und deren Erhaltung in der gesamten Großregion Saar-Lor-Lux.
- (2) Der Verein erstrebt vor allem die Wiederherstellung der „Ludwigskirche“ in Saarbrücken nach den ursprünglichen Plänen von F. J. Stengel.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszweckes unterrichtet der Verein die Öffentlichkeit über schutzwürdige Kulturdenkmäler; er äußert sich sachverständig zu denkmalpflegerischen und städtebaulichen Fragen.
- (4) Er organisiert Besichtigungen von Baudenkmalern, Ausgrabungsstätten sowie Ausstellungen von allgemein kulturgeschichtlichem Interesse.
- (5) Der Verein arbeitet mit Vereinigungen und Stellen, in deren Aufgabenbereich auch die Pflege der Baudenkmalern und Ausgrabungsstätten im Saarland und der gesamten Großregion Saar-Lor-Lux fällt, zusammen.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, auch jeder nicht rechtsfähige oder rechtsfähige Verein werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ein ablehnender Vorstandsbeschluss nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Antrags bei dem Verein dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern er drei Monate vor dessen Ablauf erklärt ist, sonst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, oder wenn es gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt, ferner wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre in Rückstand bleibt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief mitzuteilen; die Entscheidung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (7) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. [...] Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands, so ist diese Entscheidung dem Ausgeschlossenen zuzustellen mit dem Hinweis, dass die Entscheidung endgültig ist, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Landgericht Saarbrücken auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses erhebt.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dem Kassenführer
und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Für ebenfalls drei Jahre werden in der Regel zwei, mindestens aber ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin gewählt.
- (4) Die Vereinigung wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch seinen Stellvertreter vertreten und zwar jeweils in der Weise, dass jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringlichen Fällen kann die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Vorstandssitzung erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und im Dringlichkeitsfalle die Dringlichkeit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern festgestellt wird.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder, ausgenommen bei Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 6).

§ 6

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. In ihr hat der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstatten, der Kassenführer einen Kassenbericht, der/die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Grund eines schriftlichen Antrags von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte. Sie ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Fällen:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Wahl der Rechnungsprüfer,
 3. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des Vorstandes im Ganzen,
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen der § 6 Nr. 7 (Abberufung von Vorstandsmitgliedern etc.) und § 7 (Auflösung) ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (7) Die Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters darf nur in der Weise erfolgen, dass ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.
- (8) Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 5 Abs. 4) und den Schriftführer ausgefertigt und unterzeichnet.

§ 7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Saarbrücken, den 10. November 2018